

SATZUNG

über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Fernwald

Kommunale Seniorenbeiräte sind Ausdruck für den Wunsch der älteren Bevölkerung nach aktiver Teilhabe am kommunalen Geschehen. Zur Wahrnehmung der Interessen dieses Bevölkerungsteiles gegenüber der Gemeinde wird bei der Gemeinde Fernwald ein Seniorenbeirat eingerichtet.

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald am 05.02.2019 folgende Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Fernwald beschlossen.

§ 1

- (1) Zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen/Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürger der Gemeinde Fernwald, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung und Unterstützung der gemeindlichen Gremien und Mitwirkung im Rahmen der Gesetze bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen/Bürger durch
 - aa) Erarbeitung von Anfragen, Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Gemeindevorstand,
 - ab) Wahrnehmung von Anhörungen des Gemeindevorstandes oder anderer gemeindlicher Gremien zu beabsichtigten Maßnahmen, die Auswirkungen auf die speziellen Belange der älteren Bürgerinnen/Bürger haben,
 - ac) Abgabe von mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen zu altersspezifischen Angelegenheiten nach Aufforderung durch den Gemeindevorstand, die Gemeindevertretung (hier nur schriftlich) oder einen ihrer Ausschüsse.
 - b) Vorschläge von älteren Bürgerinnen/Bürger für die Wahl in Kommissionen und Beiräte zu unterbreiten, soweit diese dort im Rahmen des § 72 HGO vertreten sein sollen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist vom Gemeindevorstand rechtzeitig über Vorgänge mit spezifischen Auswirkungen auf ältere Bürgerinnen/ Bürger zu informieren.
- (4) Ein Interessenvertretungsrecht im juristischen Sinne steht dem Seniorenbeirat nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht zu.

§ 2

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus jeweils 3 gewählten Vertretern der Steinbacher Seniorinnen/Senioren, 3 Vertretern der Anneröder Seniorinnen/Senioren und 2 Vertretern der Albacher Seniorinnen/Senioren zusammen.
- (2) Die Vertreter der Ortsteile werden in je einer örtlichen Seniorenversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt. Zur Versammlung lädt der Gemeindevorstand alle Seniorinnen/ Senioren öffentlich ein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird als Nachfolger der gemäß seinem Stimmanteil bei der Wahl nächste, noch nicht berufene Bewerber, berufen. **Wird die Personenzahl von Vertreterinnen und Vertretern in den einzelnen Ortsteilen nicht erreicht, so können gemäß dem Stimmanteil der Wahlen aus den anderen Ortsteilen Vertreterinnen und Vertreter in den Seniorenbeirat nachrücken.**

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 4

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Auf Wunsch von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5

Die/Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand fest. Die Einladungen werden spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Die Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, den Gemeindegremien und den Fraktionen ausgehändigt.

§ 7

- (1) Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch den Sachbearbeiter bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Fernwald in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Fernwald tritt am 08.02.2019 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Seniorenbeirates vom 18.08.1992 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Fernwald, den 08.02.2019

GEMEINDE FERNWALD
-Der Gemeindevorstand-

Bechthold
Bürgermeister